

Richtlinien

über die Ehrung
von Personen und Vereinen
durch die



Verbandsgemeinde
Leiningerland

– EhrenO –

Präambel

Diese Ehrenordnung (nachfolgend „EhrenO“) legt Grundsätze für die Ehrung von Personen und Vereinen fest mit dem Ziel, eine Gleichbehandlung der zu Ehrenden zu gewährleisten. Würde in besonders begründeten Einzelfällen eine allzu starre Handhabung dem zu ehrenden Zweck zuwiderlaufen, sind Abweichungen zulässig. Diese bedürfen, je nach Zuständigkeit (vgl. § 2) entweder der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses oder der Entscheidung des Bürgermeisters bzw. der Beigeordneten.

§ 1 Adressatenkreis

- (1) Die Verbandsgemeinde ehrt Personen:
- a. für besondere Verdienste um die Verbandsgemeinde und ihre Rechtsvorgänger
 - b. für kommunalpolitische Tätigkeit in der Verbandsgemeinde und/oder in den Ortsgemeinden
 - c. für Alters- und Ehejubiläen
- (2) Die Verbandsgemeinde ehrt Vereine für Jubiläen.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Über Ehrungen nach § 1 Abs. 1 Nr. a entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Vorschlagsberechtigt sind:

1. der Bürgermeister und die Beigeordneten,
 2. die Mitglieder des Verbandsgemeinderats,
 3. die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses sowie
 4. die Ortsbürgermeister.
- (2) Die Ehrungen nach § 1 Abs. 1 Nr. b und c sowie Abs. 2 erfolgen durch die Verbandsgemeindeverwaltung nach Maßgabe dieser EhrenO.

§ 3 Vereinsjubiläen

(1) Die Verbandsgemeinde ehrt die in der Verbandsgemeinde ansässigen Vereine durch die Überreichung folgender Geldbeträge:

bei 25-jährigem Bestehen:	50 €
bei 50-jährigem Bestehen:	100 €
bei 75-jährigem Bestehen:	150 €
bei 100-jährigem Bestehen und jeweils nach Vollendung weiterer 25 Jahre des Bestehens:	200 €

(2) Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister oder Beigeordnete, beispielsweise im Rahmen einer Jubiläumsfeier des Vereins.

§ 4 Natürliche Personen

(1) Die Verbandsgemeinde ehrt Personen nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 dieser EhrenO, wenn die betreffende Person sich nicht durch ihr Verhalten der Ehrung unwürdig erwiesen hat.

(2) Die Abstandnahme von der Ehrung wird vom Haupt- und Finanzausschuss in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen.

§ 5 Altersjubiläen von Einwohnern

(1) Die Verbandsgemeinde ehrt Einwohner bei Altersjubiläen wie folgt:

1. bei Vollendung des 90. und des 95. Lebensjahres durch die Ortsbürgermeister im Namen der Verbandsgemeindeverwaltung,
2. ab der Vollendung des 100. Lebensjahres jährlich durch den Bürgermeister oder Beigeordnete.

(2) Die Ehrungen erfolgen durch Überreichung einer Ehrengabe.

§ 6 Ehejubiläen

- (1) Die Verbandsgemeinde ehrt Ehepaare zum 60. (Diamantenen), zum 65. (Eisernen) und zum 70. (Kupfernen) Ehejubiläum, sofern beide Ehepartner in der Verbandsgemeinde wohnen.
- (2) Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister oder Beigeordnete; in Ausnahmefällen durch die Ortsbürgermeister im Namen der Verbandsgemeindeverwaltung.
- (3) Die Ehrungen erfolgen durch Überreichung einer Ehrengabe.

§ 7 Altersjubiläen von früheren Mitarbeitenden der Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinde ehrt in den Ruhestand getretene Mitarbeitende ab Vollendung des 65. Lebensjahres alle fünf Jahre (70., 75., 80. Geburtstag usw.) durch ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters.

§ 8 Altersjubiläen von Mandatsträgern der Verbandsgemeinde / Ortsgemeinden

- (1) Die Verbandsgemeinde ehrt Mitglieder des Verbandsgemeinderats, den Bürgermeister und die Beigeordneten der Verbandsgemeinde sowie die Ortsbürgermeister ab Vollendung deren 50. Lebensjahres jeweils bei Vollendung eines Lebensjahrzehnts sowie zum 75. Geburtstag.
- (2) Die Ehrungen erfolgen durch Überreichung einer Ehrengabe:
 1. beim Bürgermeister durch Beigeordnete,
 2. bei den Beigeordneten und den Ortsbürgermeistern grundsätzlich durch den Bürgermeister und
 3. bei den Mitgliedern des Verbandsgemeinderats durch den Bürgermeister.

§ 9 Feuerwehrangehörige

- (1) Die Verbandsgemeinde ehrt Angehörige der freiwilligen Feuerwehren im Rahmen der Verleihung von Ehrenzeichen nach § 16 LBKG:
 1. bei Vollendung des 25. Dienstjahres durch Überreichung einer Ehrengabe,

2. bei Vollendung des 35. Dienstjahres durch Überreichung einer Ehrengabe mit Dankurkunde und
3. bei besonderen Verdiensten um das Feuerwehrwesen durch Überreichung einer besonderen Ehrengabe mit Dankurkunde.

(2) Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister oder Beigeordnete.

§ 10

Ausscheiden von Amts- und Mandatsträgern

- (1) Die Verbandsgemeinde ehrt Amts- und Mandatsträger bei deren Ausscheiden aus Amt oder Mandat.
- (2) Bürgermeister und Beigeordnete werden geehrt im Benehmen mit den Fraktionen.
- (3) Ortsbürgermeister werden geehrt durch Überreichung einer Ehrengabe.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder werden wie folgt geehrt:
 1. nach insgesamt mindestens 5-jähriger ununterbrochener Tätigkeit durch Überreichung einer Dankurkunde,
 2. nach insgesamt mindestens 10-jähriger Tätigkeit durch Überreichung einer Ehrengabe mit Dankurkunde,
 3. nach insgesamt mindestens 20-jähriger Tätigkeit durch Überreichung einer besonderen Ehrengabe mit Dankurkunde.
- (5) Die Ehrungen erfolgen durch den Bürgermeister oder Beigeordnete.

§ 11

Ableben von Mandatsträgern

- (1) Die Verbandsgemeinde ehrt im Falle des Ablebens
 1. amtierende und ehemalige hauptamtliche Bürgermeister und Beigeordnete auch der beiden Vorgängerverbandsgemeinden jeweils mit einem Nachruf in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“ und im Amtsblatt sowie mit einem Grabschmuck oder einer Geldspende,
 2. ehemalige ehrenamtliche Beigeordnete auch der beiden Vorgängerverbandsgemeinden mit Nachruf im Amtsblatt sowie mit einem Grabschmuck oder einer Geldspende,

3. amtierende und ehemalige Ortsbürgermeister auch der beiden Vorgänger-
verbandsgemeinden mit Nachruf im Amtsblatt unter der jeweiligen Orts-
gemeinde (gemeinsam mit Nachruf der Ortsgemeinde) sowie mit einem
Grabschmuck oder einer Geldspende,
 4. aktive Ratsmitglieder mit Nachruf im Amtsblatt sowie mit einem
Grabschmuck oder einer Geldspende,
 5. ehemalige Ratsmitglieder (ab 10-jähriger ununterbrochener Tätigkeit) mit
Nachruf im Amtsblatt sowie
 6. aktive Wehrleiter bzw. Wehrführer mit Nachruf im Amtsblatt sowie mit
einem Grabschmuck oder einer Geldspende.
- (2) Die Ehrungen erfolgen durch Nachruf im Amtsblatt der Verbandsgemeinde,
bei Mandatsträgern der Verbandsgemeinde im amtlichen Teil der Rubrik
„Verbandsgemeinde“ sowie im amtlichen Teil der Rubrik „Ortsgemeinde“ bei
Mandatsträgern der Ortsgemeinden. Der Nachruf soll möglichst zusammen
mit dem Nachruf der Ortsgemeinde erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Grünstadt, 24. April 2019

Verbandsgemeinde Leiningerland



Frank Rüttger
Bürgermeister